

Goldaper Kreisblatt.



— (neunundsechszigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Fauststadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 57.

Sonntag, den 16. Juli.

1911

Amthlicher Teil.

Nach einem f. Zt. dem Herrn Oberpräsidenten in Königsberg erstatteten Berichte der Direktion der preussischen landwirtschaftlichen Feuerzozietät haben in letzter Zeit die Fälle von Bränden, welche durch unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht oder von Kindern durch Spielen mit Streichhölzern verursacht werden, in besorgniserregenderweise überhand genommen und große Verluste an Nationalvermögen, wie auch Menschenleben im Gefolge gehabt. Um der Häufung von Bränden durch unvorsichtiges Umgehen mit feuergefährlichen Gegenständen erfolgreich entgegenzuwirken, erlaube ich die Herren **Ortsvorsteher**, auch in diesem Jahre, namentlich vor Beginn der Feldweih- und Erntezeit, in den Gemeindeversammlungen Mahnungen an die Ortsbewohner zu richten, und die Beachtung der Vorschriften der Polizei-Verordnung zur Feuerverhütung und Feuerchutz vom 14. Juli 1910 (Amts-Bl. S. 310 Nr. 480) den Ortseinsassen nahe zu legen.

Goldap, den 10. Juli 1911.

Der Landrat.

Die **Dreue** unter den Pferden des Besitzers Kuster in Kuitzen/S. ist **erloschen**.

Goldap, den 10. Juli 1911.

Der Landrat.

Unter den Pferden des Besitzers Abrecht in Melkenen ist die **Dreue ausgebrochen**.

Goldap, den 10. Juli 1911.

Der Landrat.

Bechluss.

Nach § 40 a der Jagdordnung wird in diesem Jahre der Schluss der Schonzeit

für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf den 17. August (Beginn der Jagd Freitag, den 18. August),

für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne auf den 1. September, (Beginn der Jagd Sonnabend den 2. September),

für Fasanenhennen auf den 29. September, (Beginn der Jagd Sonnabend, den 30. September) festgesetzt.

Gumbinnen, den 22. Juni 1911.

Der Bezirks-Ausschuss.

gez. von Helmhold,

Verwaltungs-Gerichts-Direktor.

Uns gehen fortgesetzt Gesuche von Gemeinden, Spritzenverbänden und Feuerwehren zu, in denen unter Uebersendung von Kostenrechnungen um Beihilfen zu Ausgaben für Feuerlöschgeräte, Ausstattungsgegenständen und dergl. gebeten wird. Es hat sich dabei vielfach ergeben, daß die Verbände selbst außer Stande sind, die Kosten allein zu decken, daß also dem Lieferanten gegenüber Verpflichtungen übernommen worden sind in der bestimmten Erwartung, daß wir zu den Kosten beitragen werden. Es hat sich ferner häufig ergeben, daß die angeschafften Gegenstände unweckmäßig waren oder den geltenden Vorschriften nicht entsprachen oder aber von anderen Firmen in besserer Beschaffenheit und zu billigeren Preisen hätten bezogen werden können.

Wir empfehlen daher dringend, in allen Fällen, in denen auf eine Beihilfe aus Sozietätsfonds gerechnet wird, zunächst unsere Entscheidung darüber einzuholen, ob, wann, in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen wir zu den Kosten beitragen würden; wir müssen künftig in allen Fällen, in denen es verabfümt wird, **vor** der Anschaffung an uns heranzutreten, regelmäßig die Gewährung einer Beihilfe von vornherein ablehnen.

Nach den geltenden Grundsätzen können mit Rücksicht auf die starke Inanspruchnahme der uns alljährlich zu Aufwendungen für das Feuerlöschwesen zur Verfügung gestellten Mittel nur zu den Kosten **neuer** Feuerlöschgeräte Beihilfen gewährt werden, dagegen nicht auch zu den laufenden Unterhaltungskosten. Gesuche um Beihilfen zur Instandsetzung der Feuerspritzen und zur Beschaffung neuer Schläuche als Ersatz für unbrauchbar gewordene alte können daher nicht Berücksichtigung finden. Wir machen jedoch hierbei darauf aufmerksam, daß die Feuerlöschgeräte, wenn sie bei uns gegen Feuersgefahr versichert werden, auch gegen solche Brand- (Feuer-) Schäden versichert gelten, die auf Brandplätzen entstehen. Sind die Reparaturen aber durch Alter und Abnutzung erforderlich geworden, oder bei Löscharbeiten durch Beschädigungen, die nicht eigentliche Feuerschäden sind, so können dafür aus Sozietätsfonds keine Bewilligungen erfolgen.

Königsberg, den 16. Juni 1911.

Direktion der Feuerzozietät für die Provinz Ostpreußen.